



Satzung des

Schützenverein Kirchhain 1891 e. V.

in der Fassung vom 02. Juni 2023

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Schützenverein Kirchhain 1891 e.V. und hat seinen Sitz in Kirchhain. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kirchhain unter Nr. 56 am 08. Juli 1965 eingetragen worden und wird jetzt beim Amtsgericht Marburg unter der Nr. VR 3028 mit Eintragung vom 23.01.2006 geführt.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen,
- b) die sportliche Förderung von Jugendlichen und die Jugendpflege.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied im

- a) Landessportbund Hessen e.V.
- b) Hessischen Schützenverband e.V.
- c) Deutschen Schützenbund e.V.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:

- 1) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
- 2) Kinder (bis 13 Jahre)
- 3) Jugendliche (14 - 17 Jahre)
- 4) Ehrenmitglieder

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter 1), 3) und 4).

2. Mitglied des Vereins kann jede Person ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden, die bereit ist die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anerkennen.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Kinder und Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.

Der Vorstand entscheidet über eine vorläufige Mitgliedschaft. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

Über die endgültige Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit.
4. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mindestens 10 Jahre Mitglied des Vereins sind.
5. Für Kinder und jugendliche Mitglieder besteht eine Jugendabteilung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens bis zum 30.09. des laufenden Jahres zu erklären ist.
- c) Durch den Vorstand können nach Anhören des Ältestenrates Mitglieder ausgeschlossen werden und zwar
 - bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
 - wegen Unterlassungen oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sportes schädigen,
 - wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
 - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem Mitglied unter Angabe von Gründen und Beweisen beim Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand (nach Anhörung des Ältestenrates). Zu dem Ausschluss ist eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes notwendig.

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht des Widerspruchs zu. In der nächsten Mitgliederversammlung wird über den Widerspruch entschieden. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschießende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruht die Mitgliedschaft und ist das Mitglied verpflichtet, alle in

seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände, Urkunden usw. dem Vorstand abzugeben

- d) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat. Über die Streichung entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Ältestenrates.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden!

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Mitgliedschaftsrechte

1. Stimmberechtigte Mitglieder sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken.
2. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind wählbar.
3. Alle Mitglieder haben das Recht Vereinseinrichtungen zu nutzen.
4. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitglieds, eines von diesen bestellten Organes, eines Abteilungsleiters oder Mannschaftsführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen,
2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter und Mannschaftsführer in den betreffenden Sportangelegenheiten unbedingt Folge zu leisten,
3. die Beiträge pünktlich zu bezahlen und
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Ältestenrat,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
dem/der 1. Vorsitzenden;
dem/der 2. Vorsitzenden;
dem/der Kassierer(in)
dem/der Schriftführer(in)
dem/der Jugendwart(in)
dem/der Schießwart(in)
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der 1. Vorsitzende jeweils in Gemeinschaft mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Im Falle seiner Verhinderung wird er von dem 2. Vorsitzenden vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass er bei finanziellen Verpflichtungen, die 50% der jährlichen Mitgliederbeiträge übersteigen, verpflichtet ist, die Zustimmung des Ältestenrates einzuholen.
3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle 2 Jahre neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
4. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

§ 11 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung zu Zwecken der Pflege des Sports zu erfolgen.
2. Der Vorstand muss ½-jährlich mindestens zweimal zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse aufzunehmen sind.
Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich.

3. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die
 1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 3. Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung,
 4. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

§ 12 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus mindestens 3, höchstens 5 Mitgliedern, die in der der Vorstandswahl folgenden Mitgliederversammlung gewählt werden und die aus ihrer Mitte den Sprecher wählen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die direkte Wiederwahl ist zulässig.
2. Mitglieder des Ältestenrates können nur sein:
 - a) ordentliche Mitglieder, die das 40. Lebensjahr überschritten haben und mindestens drei Jahre Mitglieder des Vereins sind,
 - b) Ehrenmitglieder
3. Der Ältestenrat beschließt mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Seine Entscheidungen sind dem Vorstand mitzuteilen.
4. Der Ältestenrat ist die Vertretung der Mitglieder. Ihm obliegt,
 - a) die Pflege guter Beziehungen der Vereinsmitglieder untereinander, desgleichen zum Vorstand und zu den Ausschüssen.
Insbesondere sollen persönliche Angelegenheiten und Differenzen im Vereinsinteresse geschlichtet werden,
 - b) die Beratung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere:
Änderung des Vereinszweckes, Ehrungen von Mitgliedern und anderen Personen, Verfahren gegen Mitglieder, Eingehung von finanziellen Verpflichtungen, die 50% der jährlichen Mitgliederbeiträge übersteigen. Der Vorstand ist verpflichtet, den Ältestenrat in diesen Punkten vor einer Beschlussfassung anzuhören.
Dem Ältestenrat steht in diesen Fragen das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.
5. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied des Ältestenrates sein.
6. Der Ältestenrat übt die Funktion eines Ehrenrates aus.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder. Sie ist oberstes Organ.
2. Die Mitgliederversammlung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Sie ist im 1. Halbjahr eines jeden Jahres durchzuführen. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.

Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht des Vorstandes,
 - b) Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Neuwahl des Vorstandes (falls Wahlen anstehen),
 - e) Wahl eines Kassenprüfers
 - f) Wahl des Ältestenrates (falls Wahlen anstehen),
 - g) Beschlussfassung über Anträge, die spätestens 1 Woche vor dem Tage der Mitgliederversammlung bei dem 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht sein müssen.
3. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.
 4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder. Die Einberufung erfolgt in der gleichen Weise wie zur ordentlichen Mitgliederversammlung.
 5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
 6. In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.
 7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ - Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
 8. Die Wahlen erfolgen entweder durch Handaufheben oder schriftlich. Schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn ein Mitglied der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dies verlangt. Die schriftliche Abstimmung hat durch Stimmzettel zu erfolgen.
 9. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.
Vor jeder Wahl ist ein Wahlleiter zu bestellen.

10. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
11. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes,
 - b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
 - c) Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
 - d) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

§ 14 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf jeder Jahreshauptversammlung 1 Kassenprüfer/-in. Den beiden Kassenprüfern/-innen obliegen die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Sie haben vor der ordentlichen Mitgliederversammlung eine Kassenprüfung vorzunehmen und darüber Bericht zu erstatten.

Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer/-in sein.

Die Kassenprüfer/-innen werden für 2 Jahre gewählt, eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 15 Datenschutz

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung oder des Beitragseinzuges.

Als Mitglied der Verbände unter § 3 der Satzung ist der Verein verpflichtet bestimmte personenbezogene Daten seiner Mitglieder an die übergeordneten Verbände zu übermitteln.

§ 16 Ehrungen

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein ist die Wahl eines ordentlichen Mitgliedes zum Ehrenmitglied des Vereins durch eine Mitgliederversammlung möglich. Für den Beschluss ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
Das Ehrenmitglied behält diese Auszeichnung auf Lebenszeit, wenn die Mitgliedschaft nicht satzungsgemäß endet.

2. Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besonderer Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können nach Anhören des Ältestenrates durch den Vorstand mit der Ehrennadel ausgezeichnet werden. Für den Beschluss ist eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Vorstand kann durch Beschluss mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit nach Anhören des Ältestenrates Ehrennadeln wieder aberkennen.

§ 17 Haftung

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des BGB.

§ 18 Auflösung

Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zweckes ist nur möglich, wenn ein Drittel der Mitglieder dies beantragt und die ordentliche Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmen der erschienen Mitglieder sie beschließt oder die Zahl der Vereinsmitglieder unter acht herabsinkt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Dr. Schaffenrath'sche Stiftung* in Kirchhain.

***Dr. Schaffenrath'sche Stiftung.**

Gegründet: 1618. Sitz: Kirchhain. Zweck: Stipendium für Studenten der evangelischen Theologie, Armenarbeit, kirchliche Zwecke.

Kirchhain, den 02. Juni 2023